



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/039/22

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	18.07.2022
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2022		öffentlich

Betreff: Übertragung von Befugnissen der Gemeinde Altenbeken auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) im Bereich der Beamtenversorgung

Beschlussvorschlag:

Die kwv-Beamtenversorgung in Münster wird beauftragt, die Festsetzungsbefugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 57 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz wahrzunehmen.

Ferner wird die kwv-Beamtenversorgung bevollmächtigt, die Gemeinde Altenbeken im Widerspruchsverfahren/Verwaltungsstreitverfahren gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenbeken hat als oberste Dienstbehörde die Verpflichtung, die Versorgungsbezüge Ihrer Beamten festzusetzen.

Die kwv-Beamtenversorgung bietet einen zusätzlichen Service. Somit haben die Kommunen die Möglichkeit, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde auf die kwv-Beamtenversorgung zu übertragen.

Dadurch ergeben sich für die Gemeinde Altenbeken folgende Vorteile:

- Die Bescheiderteilung und der Versand der Bescheide erfolgt durch die kwv-Beamtenversorgung.
- Die Kommune erhält eine Zeitschrift und wird dadurch über alle Vorgänge informiert.
- Die Kommune spart Zeit, Aufwand und Kosten.

Selbstverständlich werden alle wichtigen Entscheidungen, insbesondere die Anrechnung von Soll-Zeiten bei den Wahlbeamten, mit der Gemeinde abgestimmt. Die Entscheidung bei Lebenszeitbeamten ist nach dem Erlass des Finanzministeriums vom 26.02.2016, AZ: B 3010-49.2-IV C1, von Amts wegen zu treffen.

Möglich ist zusätzlich die Bevollmächtigung, die Gemeinde in allen Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Diese Angebote sind durch die Verwaltungskosten abgedeckt und für die Gemeinde daher nicht mit weiteren finanziellen Belastungen verbunden.

Rechtsgrundlage für die Übertragung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde ist § 57 Absatz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (VKZVKG) und § 2 Absatz 3 der Kassensatzung.

Die Beauftragung muss durch das oberste Beschlussgremium der Gemeinde, mithin dem Rat, erfolgen.